

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung – Drucksache 17/6905 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 886. Sitzung am 23. September 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d

(§ 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 29 – neu – GVG)

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d ist wie folgt zu ändern:

a) Im Eingangssatz ist die Angabe „27 und 28“ durch die Angabe „27 bis 29“ zu ersetzen.

b) § 74 Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der Nummer 28 ist ein Komma anzufügen.

bb) Nach Nummer 28 ist folgende Nummer 29 einzufügen:

„29. des Einschleusens mit Todesfolge (§ 97 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes)“.

Begründung

Der Katalog des § 74 Absatz 2 Satz 1 GVG erfasst seiner Konzeption nach alle Straftatbestände, bei denen der Tod eines Menschen vorsätzlich herbeigeführt wird oder er sich als besonders schwere Folge im Sinne von § 11 Absatz 2 StGB aus einer vorsätzlichen strafbaren Handlung ergibt. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung unter den Nummern 27 und 28 genannten Fälle bringen den Katalog hinsichtlich der Delikte mit Todesfolge auf den aktuellen Stand. Ein weiterer Straftatbestand mit identischer Struktur und identischem Strafraum (Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren) findet sich in § 97 Absatz 1 AufenthG. Die von dieser Bestimmung erfassten Sachverhalte sind auch im Hinblick auf ihre Bedeutung, das mit ihnen verwirklichte Unrecht und ihr Gewicht mit den bereits in § 74 Absatz 2 Satz 1 GVG genannten gleichwertig. Der rein äußerliche Umstand, dass dieser Straftatbestand sich nicht im Strafgesetzbuch

sondern in einer nebenstrafrechtlichen Bestimmung findet, steht dem nicht entgegen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 74a Absatz 1 Nummer 2 GVG)

Nach Artikel 1 Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. In § 74a Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „des § 90b“ durch die Wörter „der §§ 90b und 91“ ersetzt.“

Begründung

Mit dem am 4. August 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (BGBl. I S. 2437) wurden in das Strafgesetzbuch (StGB) die drei neuen Straftatbestände des § 89a (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat), des § 89b (Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) und des § 91 (Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) eingefügt.

Für die §§ 89a und 89b StGB sieht § 74a Absatz 1 Nummer 2 GVG (soweit nicht der Generalbundesanwalt von seinem Evokationsrecht gemäß § 120 Absatz 2 GVG Gebrauch macht) die Zuständigkeit der Staatschutzkammer vor, die nur beim Landgericht am Ort des jeweiligen Oberlandesgerichts besteht. Dagegen wurde hinsichtlich des § 91 StGB eine derartige Zuständigkeitsregelung nicht getroffen. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit bestimmt sich daher nach den allgemeinen Regeln des § 7 ff. StPO, so dass weder eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts noch eine Konzentration bei einem spezialisierten und mit derartigen Verfahren vertrauten Gericht besteht. Diese unterschiedliche Rechtslage ist nicht sachgerecht, zumal es sich bei § 91 StGB ebenso wie bei den §§ 89a und 89b StGB um

ein Staatsschutzdelikt nicht unerheblicher Schwere und Bedeutung handelt.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Einschätzung hat die gemeinsame Projektgruppe „Zusammenarbeit von Polizei und Justiz auf dem Gebiet der Bekämpfung des Islamistischen Terrorismus“ auf ihrer 15. Tagung am 25. und 26. Oktober 2010 in München empfohlen, Ermittlungsverfahren wegen § 91 StGB bei den für Staatsschutzsachen im Sinne von § 74a GVG zuständigen Staatsanwaltschaften am Sitz der Staatsschutzkammer zu konzentrieren. Diese Empfehlung wurde von mehreren Ländern bereits umgesetzt. Hierdurch wird jedoch eine Divergenz der Zuständigkeiten für das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Hauptverfahren bewirkt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 74a Absatz 1 Nummer 2 GVG wird der anzustrebende Gleichlauf der Zuständigkeiten auch bei den Strafkammern erreicht.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c
(§ 74c Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe a GVG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c § 74c Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe a sind vor den Wörtern „des Betrug“ die Wörter „des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, der Förderung des Menschenhandels, soweit sich die Tat auf einen Fall des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft bezieht,“ einzufügen.

Begründung

Der Tatbestand des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) setzt ebenso wie die bereits in § 74c Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe a und b GVG genannten Straftatbestände des Wuchers (§ 291 StGB, insbesondere beim sogenannten Lohnwucher gemäß § 291 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB) und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes voraus, dass ein auffälliges Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen vergleichbarer Arbeitnehmer, insbesondere zum gezahlten Lohn, vorliegt. Die Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals setzt regelmäßig besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens voraus. Da somit die Fragen- und Problemstellungen im Ermittlungs- und Strafverfahren weitgehend identisch sind und zudem der Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) von der wohl herrschenden Meinung in der Literatur weitgehend als Spezialfall des Lohnwuchers angesehen wird, ist auch für § 233 StGB die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer vorzusehen, soweit die genannte allgemeine Voraussetzung gegeben ist. Entsprechendes gilt für den Förderungstatbestand des § 233a StGB, soweit sich dieser auf einen Fall des § 233 StGB bezieht.

4. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a
(§ 76 Absatz 2 Satz 1, 2 GVG)

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a § 76 Absatz 2 Satz 1 und 2 ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens, spätestens jedoch bei der Anberaumung des Termins zur Hauptver-

handlung, beschließt die große Strafkammer über ihre Besetzung in der Hauptverhandlung.“

Begründung

Der Zeitpunkt, zu dem über die Besetzung zu entscheiden ist, sollte weitgehend auf den Zeitpunkt der Terminierung der Hauptverhandlung (der nicht zwingend mit dem der Eröffnungsentscheidung zusammenfällt) verlagert werden, um so dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich oftmals erst zu diesem Zeitpunkt aufgrund eines angekündigten Geständnisses oder einer sich abzeichnenden Absprache die Möglichkeit zu einer Verfahrensabkürzung herausstellt, der dann auch durch eine Besetzungsreduktion Rechnung getragen werden kann.

5. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a
(§ 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2, Absatz 3 GVG),
Artikel 3 Nummer 3 (§ 108 Absatz 3 Satz 3 JGG)

a) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a § 76 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 sind das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen und die Wörter „oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus“ zu streichen.

bb) In Absatz 3 sind nach dem Wort „wird“ die Wörter „, die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten“ einzufügen.

b) In Artikel 3 Nummer 3 § 108 Absatz 3 Satz 3 sind das Komma nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen und die Wörter „, oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus“ zu streichen.

Begründung

§ 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 GVG-E sieht vor, dass die große Straf- bzw. Jugendkammer in der Hauptverhandlung unter anderem dann zwingend mit drei Richtern besetzt ist, wenn die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist. Zwar ist nicht zu verkennen, dass die Maßregel von besonderer Schwere sein und in ihrer einschneidenden Wirkung durchaus einer lebenslangen Freiheitsstrafe gleichkommen bzw. sie in ihrer Dauer sogar übersteigen kann. Andererseits kann aber auch nicht übersehen werden, dass in einer Vielzahl von Fällen, insbesondere bei selbständigen Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO, die Sachverhalte oftmals tatsächlich einfach gelagert sind und die Anwendung des § 63 StGB den in reduzierter Besetzung verhandelnden Kammern keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Zudem sind die Auswirkungen der Maßregel auch dann von deutlich geringerer Schwere, wenn zugleich mit der Anordnung nach § 67b StGB eine Aussetzung zur Bewährung erfolgt. Angesichts verschiedener sehr unterschiedlicher Konstellationen erscheint es sachgerechter, die zu erwartende Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus lediglich als weiteres Regelbeispiel einer Dreierbesetzung in § 76 Absatz 3 GVG-E aufzunehmen, um auf diese Weise flexible Handhabungen zu ermöglichen. Das in der Ent-

wurfsbegründung (vgl. Bundesratsdrucksache 460/11, S. 8) zur Rechtfertigung einer zwingenden Dreierbesetzung angeführte systematische Argument, die derzeitige Möglichkeit einer Besetzungsreduktion stehe im Widerspruch zu § 78b Absatz 1 Nummer 1 GVG, wonach auch die Strafvollstreckungskammer in Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus mit drei Richtern besetzt ist, überzeugt wenig, denn die Strafvollstreckungskammer entscheidet stets außerhalb einer Hauptverhandlung im Beschlussverfahren. Auch in der Strafkammer erfolgen Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlungen aber grundsätzlich in einer Besetzung mit drei Richtern. Der von der Entwurfsbegründung weiter angeführte Wertungswiderspruch zu § 74f Absatz 3 GVG schließlich betrifft nur die Maßregel der Sicherungsverwahrung.

Aus den gleichen Gründen ist auch in § 108 Absatz 3 Satz 3 JGG-E von der zwingenden Besetzung mit drei Richtern abzusehen, wenn die Unterbringung eines Heranwachsenden in einem psychiatrischen Krankenhaus im Raum steht, auf den die Regeln des allgemeinen Strafrechts anzuwenden sind.

6. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a
(§ 76 Absatz 3 GVG)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a § 76 Absatz 3 sind die Wörter „oder die große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist“ zu streichen.

Begründung

Es ist nicht erforderlich, für die Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer eine Besetzung mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden gesondert als Regelfall vorzusehen.

Wirtschaftsstrafsachen sind nicht generell als besonders schwierig oder umfangreich zu qualifizieren, was aber Voraussetzung eines entsprechenden Regel-Ausnahme-Verhältnisses wäre. Wirtschaftsstrafverfahren mögen zwar vom durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad eines landgerichtlichen Strafverfahrens abweichen, weisen jedoch selbst eine erhebliche Bandbreite zwischen einfachen bis schwierigsten Verfahren auf. Eine große Anzahl der Verfahren liegt innerhalb des Bereiches, der von zwei in Wirtschaftsstrafsachen erfahrenen Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern bewältigt werden kann, ohne dass Defizite irgendwelcher Art auftreten.

Insgesamt sind damit bei Wirtschaftsstrafsachen nicht so erhebliche Unterschiede gegeben, dass eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses gerechtfertigt wäre. Die allgemeinen Kriterien „Umfang oder Schwierigkeit der Sache“ reichen für sachgerechte Besetzungsentscheidungen aus. Die Ergebnisse des Forschungsberichts von Professor Dr. Dölling und Professor Dr. Feltes (vgl. hierzu den Nachweis in der Begründung auf Bundesratsdrucksache 460/11, S. 6) zeigen im Übrigen auf, dass die Wirtschaftsstrafkammern schon auf der Grundlage des geltenden Rechts deutlich seltener von der Zweierbesetzung Gebrauch machen und damit den Besonderheiten der Materie hinreichend Rechnung tragen.

Demgegenüber würde die beabsichtigte Regelung für die Wirtschaftsstrafkammern eine nicht unerhebliche Mehrbelastung bedeuten. Je häufiger Beisitzer aufgrund einer erforderlichen Dreierbesetzung an Hauptverhandlungen teilnehmen müssen, desto schwieriger ist es für sie, die bisherige hohe Qualität der Urteilsbegründungen aufrechtzuerhalten. Damit liefe die beabsichtigte Regelung gerade dem Zweck des Gesetzes, die Qualität der Rechtsfindung und speziell der Urteilsbegründungen zu verbessern, zuwider.

7. Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b
(§ 33b Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 JGG)

Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b § 33b Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. die Sache eine Tat der in § 7 Absatz 2 bezeichneten Art zum Gegenstand hat und deswegen eine Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist oder“.

Begründung

§ 33b Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 JGG-E sieht eine Besetzung der großen Jugendkammer mit drei Richtern vor, wenn ihre Zuständigkeit nach § 41 Absatz 1 Nummer 5 JGG begründet ist. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. Bundesratsdrucksache 460/11, S. 15) sollen dadurch die Fälle erfasst werden, in denen die Anordnung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt.

Nach § 41 Absatz 1 Nummer 5 JGG ist die sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges in Sachen gegeben, in denen dem Beschuldigten eine Tat der in § 7 Absatz 2 JGG bezeichneten Art vorgeworfen wird und eine höhere Strafe als fünf Jahre Jugendstrafe oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist. Nach § 7 Absatz 2 und 3 JGG ist aber neben weiteren Umständen Voraussetzung einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung die erfolgte Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen einer Tat der in § 7 Absatz 2 JGG bezeichneten Art. Die vorgesehene Regelung reicht also deutlich weiter als in der Entwurfsbegründung dargestellt, da sie im Bereich zu erwartender Jugendstrafen zwischen fünf und sieben Jahren Fälle erfasst, in denen die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 7 Absatz 2 und 3 JGG nicht in Betracht kommt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb auch in diesen Fällen eine Besetzung mit drei Richtern zwingend sein sollte, zumal für die allgemeine große Strafkammer eine entsprechende, allein auf die Erwartung einer bestimmten Strafhöhe abstellende Regelung nicht vorgesehen ist.

8. Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b
(§ 33b Absatz 4 Satz 2 JGG)

Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b § 33b Absatz 4 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Regelung, dass in einer Berufungshauptverhandlung vor der großen Jugendkammer mit drei Berufsrichtern zu verhandeln ist, wenn in dem angefochtenen Urteil auf eine Jugendstrafe von mehr als vier Jahren erkannt wurde, ist nicht systemgerecht, da das Gesetz auch für die erstinstanzliche Hauptverhandlung vor der Jugendkammer zu Recht keine entsprechende Vorgabe vorsieht.

Der Umstand, dass ein Berufungsurteil des Landgerichts wegen § 55 Absatz 2 JGG in vielen Fällen vom Angeklagten nicht mehr mit der Revision anfechtbar ist, stellt demgegenüber kein geeignetes Differenzierungskriterium für die Abgrenzung zwischen Zweier- und Dreierbesetzung des Gerichts dar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Rechtsmittelzug in der Jugendgerichtsverfassung bewusst anders ausgestaltet ist als im allgemeinen Strafrecht. Er wird beherrscht von der Alternativität der Rechtsmittel gemäß § 55 Absatz 2 JGG. Will man an diesem Grundsatz weiterhin festhalten, so besteht aber keine Veranlassung, an die Besetzung eines Berufungsspruchkörpers am Landgericht die gleichen Maßstäbe anzulegen wie an die Besetzung eines Revisionspruchkörpers am Oberlandesgericht oder gar am Bundesgerichtshof. Erstrebt der zu mehr als vier Jahren Jugendstrafe Verurteilte eine Rechtsmittelentscheidung durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper, so steht es ihm offen, anstelle der Berufung Revision einzulegen.

Allein die Straferwartung von mehr als vier Jahren besagt wegen der Einheitsstrafenbildung im Übrigen nichts über den Umfang oder den Schwierigkeitsgrad einer Jugendstrafsache. Eine Straferwartung von mehr als vier Jahren kann auch allein deshalb gegeben sein, weil ein Angeklagter bereits zu einer längeren Jugendstrafe verurteilt wurde, die in die neue Strafe einzubeziehen ist. In solchen Fällen könnte eine Sache geringeren Umfangs und Schwierigkeitsgrads, die die Mitwirkung eines dritten Richters nicht erforderlich erscheinen lässt, Anlass für eine Überschreitung der Vierjahresgrenze geben.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d
(§ 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 29 – neu – GVG)

Dieser Vorschlag des Bundesrates bedarf im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch näherer Prüfung. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob über das Einschleusen mit Todesfolge hinaus weitere den Tod eines Menschen voraussetzende Verbrechenstatbestände des Nebenstrafrechts vorhanden sind, die nach geltendem Recht nicht in die Zuständigkeit des Schwurgerichts fallen und weder durch den Entwurf noch durch den Vorschlag erfasst werden.

Zu Nummer 2 Artikel 1 Nummer 1a – neu –
(§ 74a Absatz 1 Nummer 2 GVG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP sieht eine Evaluierung des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten

(GVVG) vor. Derzeit wird ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben durchgeführt, dessen Ergebnisse noch nicht vorliegen. Über eine Änderung des § 74a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sollte daher erst nach Auswertung des Abschlussberichts abschließend entschieden werden.

Zu Nummer 3 Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c
(§ 74c Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe a GVG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, da Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und Förderung des Menschenhandels Straftaten gegen die persönliche Freiheit darstellen, die in der Regel keine besonderen Kenntnisse des Wirtschaftslebens und deshalb auch keine Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer erfordern.

Zu Nummer 4 Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a
(§ 76 Absatz 2 Satz 1, 2 GVG)

Dieser Vorschlag des Bundesrates bedarf im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch näherer Prüfung. Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass der Entwurf die geltende Rechtslage fortschreibt. Die Regelung, dass die Strafkammer mit Eröffnung des Hauptverfahrens auch über die Besetzung in der Hauptverhandlung entscheidet, scheint sich in der Vergangenheit bewährt zu haben.

Zu Nummer 5 Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a
(§ 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2, Absatz 3 GVG),
Artikel 3 Nummer 3
(§ 108 Absatz 3 Satz 3 JGG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die im Entwurf vorgesehene Regelung erscheint wegen der besonders einschneidenden Wirkung der freiheitsentziehenden Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sachgerecht und geboten. Im Übrigen haben sich auch die eingeholten Gutachten in diesen Fällen für eine Strafkammerbesetzung mit drei Berufsrichtern ausgesprochen.

Zu Nummer 6 Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a
(§ 76 Absatz 3 GVG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Der Entwurf sieht für die Wirtschaftsstrafkammer keine zwingende, sondern eine regelmäßige Besetzung mit drei Berufsrichtern vor. Somit ist bereits nach dem Entwurf eine Zweierbesetzung in einfach gelagerten Fällen weiterhin möglich. Im Übrigen entspricht der Entwurf auch den Empfehlungen der eingeholten Gutachten.

Zu Nummer 7 Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b
(§ 33b Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 JGG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Anders als § 74 Absatz 1 Satz 2 GVG für die Zuständigkeit der großen Strafkammer, verlangt § 41 Absatz 1 Nummer 5 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) für die Zuständigkeit der großen Jugendkammer nicht materiell die Erwartung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, sondern lässt deren formale Voraussetzungen ausreichen. Maßgeblich hierfür ist die besondere Schwierigkeit und Schädlichkeit einer derart frühzeitigen negativen Ge-

fährlichkeitsprognose bei jungen Menschen. Dabei wird aufgrund der Unsicherheit auch der Straferwartungsprognose nicht auf eine Mindestjugendstrafe von sieben Jahren (wie in § 7 Absatz 2 JGG), sondern von fünf Jahren abgestellt, um sicherzustellen, dass potenzielle Fälle der Sicherungsverwahrung nur von der großen Jugendkammer entschieden werden (vgl. ausführlich die Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht, Bundestagsdrucksache 16/6562, S. 10). Die gleichen Voraussetzungen wie für die Zuständigkeit bei potenziell drohender Sicherungsverwahrung sollten auch für die Frage der Besetzungsreduktion in entsprechenden Fällen maßgeblich sein.

Zu Nummer 8 Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b
(§ 33b Absatz 4 Satz 2 JGG)

Die Bundesregierung lehnt auch diesen Vorschlag des Bundesrates ab. Nach dem Vorschlag könnte trotz der hohen Jugendstrafe letztinstanzlich anders als bei Erwachsenen ein Gericht (die große Jugendkammer) mit reduzierter Besetzung entscheiden. Das wäre eine doppelte Benachteiligung von Jugendlichen: zum einen bereits als solche die Rechtsmittelbeschränkung nach § 55 Absatz 2 JGG aus „erzieherischen“ Erwägungen des Gesetzgebers; zum anderen eine letztinstanzliche Entscheidung mit reduzierter Besetzung sogar bei einer derart gewichtigen Sanktion.

Aus den vorgenannten Gründen besteht kein Widerspruch zur Möglichkeit der Besetzungsreduktion bei der großen Jugendkammer in erster Instanz, denn dann ist die Revision zum Bundesgerichtshof mit stets vollständig besetztem Spruchkörper gegeben. Auch die Möglichkeit, dass die nach § 33b Absatz 4 Satz 2 JGG – neu – maßgebliche Vier-Jahres-Grenze nur durch eine Einheitsjugendstrafe mit Einbeziehung aktuell nicht mehr zu verhandelnder Tatvorwürfe überschritten wird, stellt kein überzeugendes Gegenargument dar. Die Jugendstrafe ist stets, also auch die Einheitsjugendstrafe, nach erzieherischen Erfordernissen zu bemessen (vgl. § 18 Absatz 2, § 31 JGG), die eine Gesamtschau, auch der einbezogenen Taten, voraussetzen.

